

Bayerisches Landesamt^{•••} für Steuern

- Vormerkstelle des Freistaates Bayern -



Die Eingliederung langdienender Zeitsoldaten/innen beim Freistaat Bayern

Informationsschrift

Ausgabe 01/2026



Eingliederung von Zeitsoldaten/innen

Der Stellenvorbehalt

Rechtsgrundlage

Wichtiger Hinweis vorab:

Die Bewerbungs- bzw. Eingliederungsverfahren, der nach § 14 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes einzurichtenden Vormerkstelle des Bundes und der 16 Vormerkstellen der Länder sind unterschiedlich. Die Ihnen vorliegende Informationsschrift gilt deshalb ausschließlich für die Durchführung des Stellenvorbehalts im **Freistaat Bayern**.

Der Bundesgesetzgeber hat im Soldatenversorgungsgesetz (SVG) für bestimmte langdienende Zeitsoldaten/innen, die nach ihrem Ausscheiden aus der Bundeswehr eine Einstellung in den zivilen öffentlichen Dienst anstreben Bestimmungen geschaffen, die ihren Eintritt dort erleichtern sollen. Kernstück dieser Regelung ist § 14, der sog. „Stellenvorbehalt“.

Eingliederungsverpflichtete

Hiernach sind

- ◆ der Freistaat Bayern (mit seinen verschiedenen Ministerien)
- ◆ die bayerischen Kommunen
(Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Städte, Landkreise und Bezirke)
- mit mehr als zehntausend Einwohnern
- ◆ andere bayerische Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts
- mit mehr als zwanzig Beamtenplanstellen oder entsprechenden Stellen im Tarifbeschäftigtenbereich

verpflichtet, anspruchsberechtigte Zeitsoldaten/innen bevorzugt einzustellen.

Verpflichtung

Um eine bevorzugte Berücksichtigung der anspruchsberechtigten Zeitsoldaten/innen zu gewährleisten, müssen die eingliederungsverpflichteten Dienstherren bzw. Arbeitgeber bei der Einstellung von Nachwuchskräften zur Ausbildung für den Beamtendienst und der Besetzung von Stellen für Tarifbeschäftigte (einschl. der Ausbildungsstellen) einen bestimmten Teil der Stellen ausschließlich diesem Personenkreis vorbehalten. Die vorbehaltenen Stellen dürfen (vorerst) nicht mit anderen Bewerbern/innen besetzt werden.

Umfang

Der Stellenvorbehalt für anspruchsberechtigte Zeitsoldaten/innen, die ein **Beamtenverhältnis** anstreben, erstreckt sich

Beamtenverhältnis

- ◆ bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst
(Beamtenverhältnis auf Widerruf)

für den Einstieg in der <u>ersten</u> Qualifikationsebene der Fachlaufbahnen (früher: einfacher Dienst)	auf jede 6. Stelle
für den Einstieg in der <u>zweiten</u> Qualifikationsebene der Fachlaufbahnen (früher: mittlerer Dienst)	auf jede 6. Stelle
für den Einstieg in der <u>dritten</u> Qualifikationsebene der Fachlaufbahnen (früher: gehobener Dienst)	auf jede 9. Stelle

- ◆ in ein anderes Ausbildungsverhältnis, wenn die Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn ausschließlich in einem anderen Ausbildungsverhältnis als dem eines/r Beamten/in auf Widerruf im Vorbereitungsdienst durchgeführt wird (z.B. Lebensmittelüberwachungsdienst, Justizwachtmeisterdienst)
- ◆ in ein vorgeschaltetes Ausbildungsverhältnis (z.B. Dienstanfänger, Förderlehrer)



Eingliederung von Zeitsoldaten/innen

Der Stellenvorbehalt

Tarifbeschäftigungsverhältnis

Für anspruchsberechtigte Zeitsoldaten/innen, die ein **tarifvertragliches Beschäftigungsverhältnis** (früher: Angestelltenverhältnis bzw. Arbeiter) anstreben, ist

- ◆ bei unmittelbaren Einstellungen in eine Tarifbeschäftigung
 - von den zu besetzenden freien, freiwerdenden und neu geschaffenen Stellen innerhalb der Vergütungs- bzw. Entgeltgruppen (VG/EG)

EG 1 – 2 TVöD

(vergleichbar der ersten Qualifikationsebene)

früher: **VG IX bis X (BAT) oder Kr. I (Pflegedienst)**

EG 3 – 8 TVöD

(vergleichbar der zweiten Qualifikationsebene)

früher: **VG Vc bis VIII (BAT) oder Kr. II bis Kr. VI (Pflegedienst)**

bzw.

EG 9 – 12 TVöD

(vergleichbar der dritten Qualifikationsebene)

früher: **VG III bis Vb oder Kr. VII bis Kr. X (Pflegedienst)**

oder entsprechender Vergütungsgruppen
anderer Tarifverträge

- ◆ bei Einstellungen in ein der Tarifbeschäftigung vorgeschaltetes Ausbildungsverhältnis
 - von den entsprechenden Stellen

jeweils jede **10. Stelle** vorzubehalten.

Ausnahmen

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind

- ◆ die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände
- ◆ das Deutsche Rote Kreuz in Bayern
- ◆ Einstellungen in den Polizeivollzugsdienst (uniformierter Dienst, Kriminaldienst, technischer Dienst, nicht: Polizeiverwaltung)
- ◆ Einstellungen in den Schuldienst für eine Verwendung als Lehrer/in (nicht: Förderlehrer in Bayern)
- ◆ Stellen, die einem vorübergehenden Bedarf dienen bzw. bei denen eine spätere Übernahme nicht vorgesehen ist



Eingliederung von Zeitsoldaten/innen

Der Stellenvorbehalt

Eingliederungs- berechtigte

Eingliederungsberechtigt im Rahmen des Stellenvorbehalts sind

◆ **Zeitsoldaten/innen,**

deren Dienstverhältnis ohne eine längstens um 1 ½ Jahre mögliche Verlängerung bis zur Ernennung zum/r Beamten/in wegen Ablaufs einer Wehrdienstzeit von **mindestens zwölf Jahren** enden würde.

o d e r

deren Entlassung wegen Dienstunfähigkeit verfügt wird, nachdem

- ihre Dienstzeit für einen Zeitraum von zwölf oder mehr Jahren festgesetzt worden ist oder
- sie sich zwar für eine Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren verpflichtet haben, ihre Dienstzeit aber im Hinblick auf eine besondere Ausbildung zunächst auf einen kürzeren Zeitraum festgesetzt worden ist

und sie eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren abgeleistet haben.

◆ **Berufssoldaten/innen,**

deren Dienstverhältnis vor dem vollendeten vierzigsten

Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit endet,

- die auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht oder
- die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, wenn ein Zulassungsschein erteilt wird.

o d e r

deren Dienstzeit aufgrund eines Antrags i.R.d. Bundeswehrreform-Begleitgesetz verkürzt wird.

◆ **Offiziere,**

die als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen (BO 41) verwendet werden.

Nachweis

Die Eingliederungsberechtigung wird nachgewiesen durch

◆ den **Eingliederungsschein**

o d e r

◆ den **Zulassungsschein**

Der Eingliederungs- oder Zulassungsschein wird auf Antrag mit Erreichen des Dienstzeitendes vom Berufsförderungsdienst des zuständigen Karrierecenters der Bundeswehr erteilt (maximale Gültigkeit des jeweiligen Scheines seit dem Jahr 2005: 8 Jahre nach Erreichen des Dienstzeitendes – § 13 Absatz 6 Satz 1 Soldatenversorgungsgesetz).

Wird ein/e Soldat/in zur Durchführung von schulischer oder beruflicher Bildung vom militärischen Dienst freigestellt, wird bis zur Erteilung des Eingliederungs- oder Zulassungsscheines die Eingliederungsberechtigung zunächst durch eine **Bestätigung** (nach § 13 Soldatenversorgungsgesetz) des zuständigen Berufsförderungsdienstes über den bei Ablauf der festgesetzten Dienstzeit bestehenden Anspruch nachgewiesen. Diese ist bis zur Aushändigung des eigentlichen Scheines diesem gleichgestellt.



Eingliederung von Zeitsoldaten/innen

Einstellung allgemein

Beamten- verhältnis

Wird ein Beamtenverhältnis angestrebt, ist bei der Einstellung in

- ◆ den Vorbereitungsdienst (Beamtenverhältnis auf Widerruf) der Eingliederungs- oder Zulassungsschein
- ◆ ein vorgeschaltetes Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger, Förderlehrer) der Zulassungsschein

erforderlich.

Tarifbeschäftig- tenverhältnis

Wird ein Beschäftigungsverhältnis angestrebt, bedarf es für die Einstellung in ein

- ◆ tarifvertragliches Beschäftigungsverhältnis
- ◆ dem tarifvertraglichen Beschäftigungsverhältnis vorgeschaltetes Ausbildungsverhältnis

des Zulassungsscheines.

Anspruch des/der Scheininhabers/in

Das Soldatenversorgungsgesetz gewährt dem/der Scheininhaber/in einen bedingten Anspruch auf Einstellung im Rahmen der vorbehaltenen Stellen.

Eine Berücksichtigung ist demnach nur möglich, wenn in dem Einstellungsjahr, für das sich der/die Scheininhaber/in bewirbt, seinen/ihren Wünschen entsprechende Stellen vorbehalten sind. Ist das der Fall, kommt eine Einstellung weiter nur dann in Betracht, wenn die beamtenrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllt werden (§ 9 Abs. 4 SVG).

Allein durch den Besitz des Scheines entsteht kein Anspruch auf Einstellung.

Beamten- verhältnis allgemein

Die Föderalismusreform führte in der Bundesrepublik Deutschland zu grundlegenden Änderungen im Beamtenrecht von Bund und Ländern. Die Länder sind seitdem für die Regelung des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie des Statusrechts (unter Beachtung des Beamtenstatusgesetzes) der Beamten/innen sowie Richter/innen des Landes, der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Dienststellen selbst zuständig.

Im Freistaat Bayern gilt seit dem 01.01.2011 das Neue Dienstrecht mit einer Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, dem Erlass eines neuen Bayerischen Besoldungsrechts, eines Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz), eines Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes und mit Änderungen weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (u.a. Bayerisches Personalvertretungsgesetz).

Eckpfeiler des Neuen Dienstrechts sind die weitere Stärkung des Leistungsprinzips im Beamtenrecht und die Flexibilisierung der Karrieremöglichkeiten. Die neue Leistungslaufbahn ersetzt die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes durch Qualifikationsebenen und den Aufstieg durch ein System der modularen Qualifizierung.

Weitere Informationen unter: www.dienstrecht.bayern.de/neu



Eingliederung von Zeitsoldaten/innen

Einstellungsmöglichkeiten

Beamten- verhältnis

Erste Qualifikationsebene der
Fachlaufbahnen

Der Einstieg in der **ersten** Qualifikationsebene der Fachlaufbahnen (früher: einfacher Dienst) erfolgt i.d.R. nicht in den Vorbereitungsdienst, so dass auch nur vereinzelt Vorbehaltenstellen zur Verfügung stehen. Lediglich im Justizwachtmeisterdienst (Ausbildung im Tarifbeschäftigtenverhältnis) im Bereich der Oberlandesgerichte besteht die Möglichkeit der Einstellung auf Vorbehaltenstellen, wenn auch die Zahl sehr gering ist.

Beamten- verhältnis

Zweite/Dritte Qualifikationsebene der
Fachlaufbahnen

Für den Einstieg in der **zweiten/dritten** Qualifikationsebene der Fachlaufbahnen (früher: mittlerer/gehobener Dienst) kommt, sofern ein entsprechender Bedarf besteht, eine Einstellung in folgenden Bereichen in Betracht:

Allgemeine Innere Staatsverwaltung	Landratsämter und Regierungen, Verwaltungsdienst bei der Polizei, Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
Kommunalverwaltung	Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	Bauämter
Steuerverwaltung	Finanzämter
Staatsfinanzdienst	Landesamt für Finanzen, Staatsoberkassen
Justizverwaltung	Gerichte und Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten
Justizvollzugsdienst	Vollzugsanstalten
Sozialverwaltung	Zentrum Bayern Familie und Soziales, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Deutsche Rentenversicherung
Hochschulverwaltung	Universitäten, Fachhochschulen
Bayer. Forstverwaltung	Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Archivdienst bzw. Bibliotheksdienst	Staatliche und kommunale Archive bzw. Bibliotheken
Schuldienst	Förderlehrer an Grund- bzw. Mittelschulen

Die Einstellung erfolgt i.d.R. zum 1. September bzw. 1. Oktober des jeweiligen Einstellungsjahres.

Ausnahme: Einstellungen in den **allg. Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten** zum **01.02.** des jeweiligen Einstellungsjahres.



Eingliederung von Zeitsoldaten/innen

Einstellungsmöglichkeiten

Dienstanfänger

In einigen Laufbahnen des technischen Beamtendienstes besteht die Möglichkeit, dass Bewerber/innen, welche die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst (erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung einer der Laufbahn entsprechenden öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule) nicht erfüllen, eine zweieinhalbjährige Ausbildung als Dienstanfänger durchlaufen, während der sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines/r Technikers/in erwerben können. Als Dienstanfänger stehen sie in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. An das Dienstanfängerverhältnis schließt sich der Vorbereitungsdienst (Beamtenverhältnis auf Widerruf) an.

Eine Einstellung als Dienstanfänger kommt u.a. in folgenden Laufbahnen in Betracht:

- ◆ vermessungstechnischer/kartographischer Dienst
- ◆ technischer Flurbereinigungsdienst

Tarifvertragliches Beschäftigungsverhältnis

Einstellungen in ein tarifvertragliches Beschäftigungsverhältnis kommen bei staatlichen Behörden, Gerichten, Trägern der Sozialversicherung, in größerem Umfang bei Kommunen (Städten, Landkreisen, Bezirken) und Sparkassen in Betracht. Einstellungsmöglichkeiten bestehen im technischen und nichttechnischen Bereich in vielfältigen Verwendungen.

Wichtiger Hinweis: Da hier weder Ausbildung noch Vorbereitungsdienst vorangehen, muss bereits bei der Einstellung zwingend das festgesetzte Dienstzeitende erreicht sein, eine Freistellung nach § 7 Abs. 12 SVG ist hier **nicht** möglich.

Vorgeschaltetes Ausbildungsverhältnis

Einstellungen in ein dem tarifvertraglichen Beschäftigungsverhältnis vorgeschaltetes Ausbildungsverhältnis sind bei staatlichen Behörden, Trägern der Sozialversicherung, Kommunen (z.B. Verwaltungsfachangestellter -Fachrichtung Kommunalverwaltung-) und in großem Umfang bei Sparkassen (hauptsächlich Bankkaufmann - teilweise Bürokaufmann) möglich.



Eingliederung von Zeitsoldaten/innen

Einstellungsvoraussetzungen

Grundsätzlich

Voraussetzung für eine Einstellung eines/er Scheininhabers/in auf eine Vorbehaltstelle ist, dass er/sie als

- ◆ Beamter/in die beamtenrechtlichen Voraussetzungen und
- ◆ als Tarifbeschäftigte/r die tarifvertraglichen Voraussetzungen

im Rahmen seiner/ihrer Mitwirkungspflicht im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren der jeweiligen Einstellungsbehörde erfüllt.

Beamtenverhältnis

In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer u.a.

- ◆ Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt
- ◆ Gewähr dafür bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt
- ◆ die für seine/ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt,
- ◆ die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (amtsärztliche Untersuchung) vorweist und
- ◆ die charakterliche Eignung für den Beamtenberuf besitzt (z.B. keine zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnisse, Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, Disziplinarverfahren, Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft)

Allgemeine persönliche Voraussetzungen

Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Zugang zum Beamtenverhältnis grundsätzlich möglich. Die erfolgreiche Teilnahme am Einstellungsverfahren eröffnet jedoch nicht die Einstellung in alle Bereiche der einzelnen Qualifikationsebenen des öffentlichen Dienstes. Wenn die Aufgaben es erfordern, dürfen nur Deutsche i.S.d. Art. 116 GG in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

Höchstaltersgrenzen

Vorschriften, nach denen bei der Einstellung ein Höchstalter nicht überschritten sein darf, stehen bei SaZ, deren Dienstzeit für einen Zeitraum von 12 oder mehr Jahren festgesetzt worden ist, einer Einstellung **nicht** entgegen (siehe auch § 9 Abs. 8 Soldatenversorgungsgesetz). Die Ausnahme der Höchstaltersgrenze ist also nicht an den E- bzw. Z-Schein gem. § 13 SVG gekoppelt, sondern an die festgesetzte Dienstzeit bei der Bundeswehr. Für diese Bewerber/innen gelten weder die nach der Laufbahnverordnung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorgesehenen Altersgrenzen noch die Altersgrenze von 45 Jahren nach Art. 23 Abs. 1 BayBG (Kommentar zum Art. 23 BayBG).

Schulische Einstellungsvoraussetzungen

In die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (**erste Qualifikationsebene**) kann eingestellt werden, wer

- ◆ die Mittelschule mit Erfolg besucht hat und
- ◆ die körperliche und gesundheitliche Eignung für die Teilnahme an der Grundausbildung im waffenlosen Kampf besitzt.

Erste Qualifikationsebene

In den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der **zweiten Qualifikationsebene** im Bereich des nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Fachlaufbahnen kann eingestellt werden, wer mindestens

- ◆ den qualifizierenden Mittelschulabschluss oder
- ◆ einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

Zweite Qualifikationsebene (nichttechnischer Verwaltungsdienst)



Eingliederung von Zeitsoldaten/innen

Einstellungsvoraussetzungen

Zweite Qualifikations- ebene (nichttechnischer Verwaltungs- dienst bzw. allg. Vollzugsdienst)

In der Laufbahn des **allgemeinen Vollzugsdienstes** bei den Justizvollzugsanstalten genügen auch der Mittelschulabschluss und eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung.

Von den an den Bundeswehrfachschulen erfolgreich abgeschlossenen Lehrgängen berechtigten folgende zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst einer Fachlaufbahn im Bereich des nichttechnischen Dienstes der zweiten Qualifikationsebene:

- ◆ Realschullehrgang
- ◆ Fachschulreifelehrgang Technik, Wirtschaft und Sozialpädagogik (ohne Rücksicht auf die Fachrichtung)

Bewerber/innen, die einen höherwertigen Bildungsabschluss als den qualifizierenden Mittelschulabschluss bzw. die mittlere Reife besitzen (z.B. Fachhochschulreife, allg. Hochschulreife), können ebenfalls in den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahnen/Fachlaufbahnen eingestellt werden (nicht in allen Bundesländern möglich!).

Zusätzliche Kenntnisse (wie z.B. Maschinenschreiben) können von der Einstellungsbehörde gefordert werden.

Hinweis: Im allg. Vollzugsdienst ist eine Einstellung nur möglich, wenn das festgesetzte Dienstzeitende vor dem Ende der 18 Monate dauernden Ausbildung erreicht ist.

Dritte Qualifikationse- bene (nichttechnischer Verwaltungs- dienst)

In den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der **dritten Qualifikationsebene** im Bereich des nichttechnischen Dienstes der Fachlaufbahnen kann eingestellt werden, wer

- ◆ die allgemeine Hochschulreife
- ◆ eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand
- ◆ die Hochschulzugangsberechtigung über erfolgreiche berufliche Fortbildungsprüfungen (Meisterprüfung oder gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachschulen und Fachakademien) in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an einer bayerischen Hochschule oder an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (seit 2015 möglich)

besitzt oder voraussichtlich bis zum Einstellungstermin erwirbt.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass Absolventen/innen der Fachhochschulreifelehrgänge der Bundeswehrfachschulen und Bewerber/innen mit beruflichen Fortbildungsprüfungen bei diesem sehr anspruchsvollen dualen Studium durchaus Schwierigkeiten haben.

In folgenden Fachlaufbahnen müssen zusätzliche Vorbildungsvoraussetzungen erfüllt werden:

- ◆ Einstieg in der dritten Qualifikationsebene des Bibliotheksdienstes:
angemessene Kenntnisse in wenigstens zwei Fremdsprachen
- ◆ Einstieg in der dritten Qualifikationsebene des Archivdienstes:
Latein oder entsprechende Lateinkenntnisse

Förderlehrer

Für die Ausbildung zum **Förderlehrer** werden gefordert:

- ◆ mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss und
- ◆ erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung mit Wettbewerbscharakter



Eingliederung von Zeitsoldaten/innen

Einstellungsvoraussetzungen

Technischer Beamtendienst

Für den Einstieg in der zweiten bzw. dritten Qualifikationsebene des **technischen Beamtendienstes** müssen (je nach Behörde) die unterschiedlichsten Nachweise/Qualifikationen erbracht werden.

Informationen hierzu erhalten Sie bei den jeweiligen Einstellungsbehörden!

Tarifvertragliches Beschäftigungsverhältnis

Im tarifvertraglichen Beschäftigungsverhältnis bestimmen sich die Einstellungsvoraussetzungen danach, welche Merkmale die auszuübende Tätigkeit aufweist. Nach den Tätigkeitsmerkmalen richten sich die Eingruppierung und die Vergütung.

Bei den Stellen als Tarifbeschäftigte/r ist für die Einstellung in mittlere Vergütungsgruppen des technischen Bereichs oft die Meister-/Technikerprüfung, im nichttechnischen kommunalen Bereich meist die Fachprüfung I (vergleichbar der Laufbahnprüfung für Beamte der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des nichttechnischen Dienstes) erforderlich. Einstellungsvoraussetzungen für die gehobenen Vergütungsgruppen ist im technischen Bereich ein (technisches) Fachhochschulstudium, im nichttechnischen kommunalen Bereich die Fachprüfung II (vergleichbar der Qualifikationsprüfung für Beamte mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im Bereich des nichttechnischen Dienstes) oder ein (nichttechnisches) Fachhochschulstudium.

Die entsprechenden Nachweise über die erfolgreich abgelegte Meister-, Techniker- oder Fachprüfung oder ein erfolgreich beendetes Studium müssen vor der Einstellung erbracht werden.

In den niedrigen Vergütungsgruppen werden allgemeine Bildungsabschlüsse, kaufmännische Kenntnisse, Verwaltungserfahrung und teilweise Maschinenschreibkenntnisse verlangt. Nur in den untersten Vergütungsgruppen sind keine besonderen Einstellungsvoraussetzungen erforderlich.

mit Ausbildung

Für die Einstellung in ein dem tarifvertraglichen Beschäftigungsverhältnis vorgeschaltetes Ausbildungsverhältnis bedarf es in den meisten Fällen des Nachweises der mittleren Reife. Vereinzelt genügt auch der qualifizierende Mittelschulabschluss. Sparkassen bevorzugen Bewerber/innen, die einen Bildungsabschluss in der Fachrichtung Wirtschaft erworben haben.

Bekanntgabe sonstiger Vorbehaltstellen

Benötigte Einstellungstests (z.B. feuerwehrtechnischer Dienst, Verwaltungsinformatiker) werden, nachdem eine Ausschreibung erfolgt ist, von der Vormerkstelle rechtzeitig bekannt gegeben (über Internet bzw. Berufsförderungsdienste).

Einstellungsvoraussetzungen für Stellen im

- tariflichen Beschäftigungsverhältnis mit und ohne vorgeschalteter Ausbildung
- dienstordnungsmäßigen Angestelltenverhältnis
- technischen Beamtendienst

werden im Rahmen der Stellenausschreibungen in der sog. STELLENÜBERSICHT (erscheint in der Regel Mitte Dezember jedes Jahres für das kommende Einstellungsjahr) bzw. den Einzelstellen-Ausschreibungen bekannt gegeben. Sämtliche Stellen können über die Internetseite der Vormerkstelle (www.lfst.bayern.de) eingesehen und heruntergeladen werden bzw. erfolgen entsprechende Informationen über die Berufsförderungsdienste der Bundeswehr.



Eingliederung von Zeitsoldaten/innen

Zentrales Auswahlverfahren für den nichttechnischen Beamtendienst

Auswahlverfahren des Bayerischen Landespersonal- ausschusses (nichttechnischer Beamtendienst)

Anspruchsberechtigte Zeitsoldaten/innen, die eine Einstellung auf eine Vorbehaltstelle für den Einstieg in der **zweiten/dritten Qualifikationsebene** im Bereich des nichttechnischen Dienstes der Fachlaufbahnen bei einer staatlichen oder kommunalen Verwaltung (siehe Seite 1 dieser Informationsschrift) anstreben, müssen ebenso wie die übrigen „freien“ Bewerber/innen an einem besonderen Auswahlverfahren teilnehmen. Die Gesamtnote, welche bei diesem Verfahren erzielt wird (und maßgebend für die spätere Einstellung ist), setzt sich zusammen aus einem Einstellungstest und einzureichenden Schulnoten.

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt jeweils für die Fachlaufbahnen dieser Qualifikationsebenen einmal jährlich (zweite Qualifikationsebene: Anfang Juli, dritte Qualifikationsebene: Anfang Oktober) das Auswahlverfahren landesweit durch. Infos unter: **www.lpa.bayern.de**

Eingliederungsberechtigte Zeitsoldaten/innen haben grundsätzlich die Wahlmöglichkeit: Bewerbung als „freie/r“ Bewerber/innen für alle frei zugänglichen Stellen des öffentlichen Dienstes (Anmeldung dann unter www.lpa.bayern.de) oder als Bewerber/innen auf eine Vorbehaltstelle (empfohlen!). Beides gleichzeitig ist gem. FMS des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen nicht möglich (Doppelbewerbungsverbot)!

Bewerbung

Bei Bewerbung auf eine Vorbehaltstelle müssen anspruchsberechtigte Zeitsoldaten/innen ihre Bewerbung über den für sie zuständigen Berufsförderungsdienst unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke an das Bayerische Landesamt für Steuern -Vormerkstelle- richten. Alle notwendigen Antragsformulare sind über die Internetseite der Vormerkstelle des Freistaates Bayern (unter: **www.ifst.bayern.de**) sowie die Berufsförderungsdienste der Bundeswehr verfügbar. Bewerbungen für Vorbehaltstellen haben zwingend in Papierform zu erfolgen – eine Online-Anmeldung über die LPA-Internetseite ist in diesem Fall nicht möglich!

Eine zusätzliche Bewerbung bei den einzelnen Einstellungsbehörden ist weiterhin nicht erforderlich, da die Verteilung der Vorbehaltstellen ausschließlich über die Vormerkstelle des Freistaates Bayern läuft.

Wichtige Änderung ab dem Einstellungsjahr 2023:

LPA-Bekanntmachung vom 16.12.2022: Sofern Bewerber/innen nicht am aktuellen Auswahlverfahren, jedoch an einem Auswahlverfahren der betreffenden Qualifikationsebene für eines der drei vorhergehenden Einstellungsjahre teilgenommen haben, kann auch eine hierbei erzielte Gesamtnote berücksichtigt und für die Ermittlung der Platzziffer im aktuellen Verfahren herangezogen werden. Bei Teilnahme am aktuellen Auswahlverfahren ist allein das Ergebnis dieses Auswahlverfahrens maßgeblich.

Termine

Bewerbungsschluss für **Teilnehmer/innen des aktuellen Einstellungstests** für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist **Anfang Mai**, für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene **Anfang Juli**, des dem Einstellungsjahr vorausgehenden Jahres. Die genauen Termine sind zu erfahren über den Internetauftritt der Vormerkstelle (www.ifst.bayern.de) sowie die Berufsförderungsdienste der Bundeswehr.

Bewerbungsschluss für **Teilnehmer/innen**, die an einem Auswahlverfahren der betreffenden Qualifikationsebene für eines der drei vorhergehenden Einstellungsjahre teilgenommen haben und möchten, dass die hierbei erzielte Gesamtnote für dieses Einstellungsjahr berücksichtigt wird, ist für die zweiten Qualifikationsebene **der 1. September**, für die dritten Qualifikationsebene **der 15. November** des dem Einstellungsjahr vorausgehenden Jahres. Bewerber/innen, welche die bildungsmäßigen Voraussetzungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erfüllen (Hochschulreife), wird auch die Möglichkeit eröffnet, sich zusätzlich für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene zu bewerben (zwei voneinander unabhängige Verfahren, somit keine Doppelbewerbung).



Eingliederung von Zeitsoldaten/innen

Bewerbungsverfahren und -unterlagen

Unterlagen

Die Anmeldung zu den jeweiligen Auswahlverfahren sind für die Bewerber/innen um eine Vorbehaltstelle mit den Vordrucken der Vormerkstelle des Freistaates Bayern

- ◆ allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (Vordruck JVA/11/2018)
- ◆ Einstieg Verwaltungsdienst der zweiten Qualifikationsebene (Vordruck M1a/11/2018)
- ◆ Einstieg Verwaltungsdienst der dritten Qualifikationsebene (Vordruck G1a/11/2018)

über den zuständigen Berufsförderungsdienst bei der Vormerkstelle des Freistaates Bayern einzureichen.

Den o.g. Bewerbungsvordrucken sind für die **zweite und dritte Qualifikationsebene** folgende Unterlagen beizufügen (**nicht für den allg. Vollzugsdienst**):

- ◆ Lichtbild
- ◆ tabellarischer Lebenslauf
- ◆ Abschriften oder Fotokopien der Zeugnisse über die erworbene Vorbildung
- ◆ Ablichtung des Eingliederungs-/Zulassungsscheins bzw. der Anspruchsbestätigung
- ◆ Erklärung über das Einverständnis mit der Einsichtnahme in die Bundeswehrpersonalakte durch die Einstellungsbehörde
- ◆ Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren
- ◆ Informationsblatt zu Datenschutzhinweisen

Nützliche Tipps hierzu erhalten Sie auf dem Informationsblatt der Vormerkstelle „Hinweise und Informationen zu Bewerbungen auf Vorbehaltstellen“.

Sonstige Bewerbungen

Förderlehrer:

Übliche Bewerbungsunterlagen sind bis 15.12. des Vorjahres der Einstellung beim Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern in Bayreuth bzw. Freising einzureichen.

Technischer Beamtendienst und Tarifbeschäftigung

Bewerbungen für den Einstieg in der zweiten/dritten Qualifikationsebene des technischen Beamtendienstes (früher: mittlerer und gehobener technischer Dienst), für das tarifliche Beschäftigungsverhältnis und das vorgeschaltete Auszubildungsverhältnis sind unmittelbar an die Einstellungsbehörde/n mit folgenden Unterlagen zu senden:

- ◆ Bewerbungsschreiben (hier unbedingt angeben, dass die Bewerbung für eine Vorbehaltstelle gilt) mit Lichtbild
- ◆ tabellarischer Lebenslauf
- ◆ Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse über die erworbene Vorbildung
- ◆ Ablichtung des Eingliederungs-/Zulassungsscheins bzw. der Anspruchsbestätigung
- ◆ Erklärung über das Einverständnis zur Einsichtnahme in die Bundeswehrpersonalakte durch die Einstellungsbehörde

Der Vormerkstelle ist eine Übersicht (Vordruck A2/01/2011) mit sämtlichen Einstellungsbehörden, an die Bewerbungen gerichtet worden sind, zu übersenden.



Eingliederung von Zeitsoldaten/innen

Weiteres Verfahren

Einstieg in der zweiten/dritten Qualifikationsebene (nichttechnischer Dienst)

Das Bayerische Landesamt für Steuern -Vormerkstelle- gibt den erfolgreichen Teilnehmern/innen am LPA-Auswahlverfahren für den Einstieg in der zweiten/dritten Qualifikationsebene im Bereich des nichttechnischen Dienstes der Fachlaufbahnen bekannt, bei welchen staatlichen Verwaltungen und kommunalen Dienstherrn Vorbehaltstellen zur Verfügung stehen und an welchen Orten der Vorbereitungsdienst (Ausbildung) voraussichtlich durchgeführt werden kann. Die Bewerber/innen können sich dann unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks für die zu besetzenden Stellen bewerben.

Bekanntgabe und Verteilung der Stellen

Die Bewerbungen der erfolgreichen Teilnehmer/innen am Auswahlverfahren werden von der Vormerkstelle in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Teilnehmer/innen in der Rangliste aufgeführt sind („Leistungsprinzip“).

Dieses Verfahren entspricht dem in Art. 94 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung vorgeschriebenen „Leistungsgrundsatz“. Soziale Aspekte können nicht berücksichtigt werden.

Grundlage für die Prüfung der Eingliederungsmöglichkeiten sind die Angaben des/der Bewerbers/in in dem dafür vorgesehenen Vordruck.

Vorschlag der Zuweisung

Lassen sich die Wünsche erfüllen, wird der/die Bewerber/in vom beabsichtigten Zuweisungsvorschlag in Kenntnis gesetzt und wartet ab, bis sich die Einstellungsbehörde/n zeitnah mit ihm/ihr in Verbindung setzt/setzen. Gleichzeitig wird der/die Bewerber/in durch Übersendung der vorliegenden Bewerbungsunterlagen der zuständigen Einstellungsbehörde zur Zuweisung vorgeschlagen. Im Anschluss durchläuft er/sie das Einstellungsverfahren der jeweiligen Behörde, um die geforderten beamtenrechtlichen Voraussetzungen (u.a. Amtsarzt, pol. Führungszeugnis, Einstellungsgespräch, evtl. Einstellungstest) zu erfüllen.

An welchem Ort sich eine Verwendung nach Abschluss der Ausbildung (Vorbereitungsdienst) ermöglichen lässt, hängt davon ab, bei welchen Behörden der jeweiligen Verwaltung dann ein Bedarf an erfolgreich ausgebildeten Beamten/innen besteht. Dies kann aber in der Regel beim stattfindenden Vorstellungsgespräch i.R.d. Einstellungsverfahrens direkt mit der Behörde abgeklärt werden.

Teilnehmer/innen am Auswahlverfahren, deren Wünsche nicht erfüllt werden können, weil entsprechende Stellen nicht oder bei Bearbeitung ihrer Bewerbung nicht mehr zur Verfügung stehen (Leistungsprinzip), werden hiervon unterrichtet – können aber ggf. noch zu einem späteren Zeitpunkt als Nachrücker/in Berücksichtigung finden.

Mitteilungspflicht

Anspruchsberechtigte Zeitsoldaten/innen, die sich um eine vorbehaltene Stelle bewerben, haben zu versichern, dass sie der Vormerkstelle des Freistaates Bayern **umgehend** mitteilen werden, wenn

- ◆ sie an einer Einstellung nicht mehr interessiert sind,
- oder**
- ◆ ihnen von einer anderen Vormerkstelle eine Vorbehaltstelle zugewiesen worden ist und sie diese annehmen werden,

damit an ihrer Stelle ein/e andere/r anspruchsberechtigte/r Bewerber/in berücksichtigt werden kann (Nachrückverfahren).

Umgekehrt besteht natürlich auch eine Mitteilungspflicht, wenn ein/e Bewerber/in die endgültige Einstellungszusage einer Einstellungsbehörde erhält und die ihm/ihr zugewiesene Vorbehaltstelle annimmt. In diesem Fall hat er/sie gleichzeitig etwaige Bewerbungen bei anderen Vormerkstellen zurückzuziehen.

Siehe hierzu auch das Infoblatt der Vormerkstelle „Verfahren in Bayern in Kurzform“!



Eingliederung von Zeitsoldaten/innen

Stellenzuweisung

Zuweisung

Das Original des Zulassungs- oder Eingliederungsscheines bzw. der Anspruchsbestätigung ist im Rahmen des stattfindenden Einstellungsverfahrens bzw. spätestens bei verbindlicher Einstellungszusage bei der jeweiligen Einstellungsbehörde einzureichen (anschließender Verbleib in der dort geführten Personalakte).

Über das erfolgreiche Einstellungsverfahren wird die Vormerkstelle durch die zuständigen Einstellungsbehörden informiert.

Als letzter Schritt im Eingliederungsverfahren berechtigter Zeitsoldaten/innen werden die Bewerber/innen von der Vormerkstelle der jeweiligen Behörde endgültig zugewiesen und hiervon unterrichtet.

Die Vormerkstelle des Freistaates Bayern wünscht Ihnen viel Erfolg bei Ihrem Wiedereinstieg in das zivile Berufsleben!

Die vorstehenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt; bei der Fülle des zu verarbeitenden Materials sind vereinzelt Fehler bzw. Unstimmigkeiten nicht ganz auszuschließen. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Kontaktdaten:

**Bayerisches Landesamt für Steuern
-Vormerkstelle des Freistaates Bayern-**

**z.Hd. Herrn Huber
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg**

**Telefon:
0911 991 - 1917**

**E-Mail:
Thomas.Huber@lfst.bayern.de**

**Internet:
www.lfst.bayern.de ➔ Ausbildung und Karriere
➔ Vormerkstelle**